

auch ohne Willen (Wirkenwollen) auf den Isolierstuhl setzt, ihm selbst damit aber das Wirklichsein schlechtweg abspricht.<sup>1</sup>

Betrachten wir aber den Pantheisten, wie er am Werke ist, seine Pflichtethik aufzubauen. Das Wort „Pflicht“ weist uns auf ein pflichtiges Bewußtsein, das sich von dem Gebieter oder aber von der Lebenseinheit unterscheidet. Von der Lebenseinheit unterscheidet sich aber das pflichtige Bewußtsein, obwohl es zu der Lebenseinheit gehört, doch nicht minder als von dem Gebieter, der freilich selbst besonderes Bewußtsein ist. Indem man aber diesen Unterschied zwischen Lebenseinheit und Gebieter unbeachtet läßt und den Blick nur auf jene Gleichstellung beider als vom pflichtigen Bewußtsein Unterschiedenen einstellt, wird man, zumal da Gebieter und Lebenseinheit in allen Fällen beide Einziges sind, versucht, die Zugehörigkeitsbeziehung des pflichtigen Bewußtseins, die dieses zur Lebenseinheit aufzuweisen hat, ebenso zum Gebieter bestehen zu lassen. Nun haben wir es aber in der „Herrschaft“ mit einem gebietenden und einem gehorchenden Bewußtsein zu tun, bei der „Lebenseinheit“ indes gibt es kein gehorchendes Bewußtsein, denn sie kennt kein „Sollen“, sondern nur „Müssen“ der zu ihr Gehörigen.

Stoßen wir uns nun einmal nicht daran, daß, wenn in der Herrschaftseinheit das gehorchende Bewußtsein dem gebietenden Bewußtsein zugehörte, das „gebietende Bewußtsein“ und „die Herrschaftseinheit“ ein und dasselbe sein müßte und demnach die Meinung, das gebietende Bewußtsein mache zusammen mit dem gehorchenden Bewußtsein die Herrschaftseinheit aus, sei also wie dieses, der Herrschaftseinheit Zugehöriges, eine Irrung<sup>1</sup> wäre. Wenn also das gehorchende Bewußtsein zu dem Bewußtsein, das gebietet, gehörte, so müßte es ein Teilwesen, und das gebietende ein aus diesem und anderen Teilwesen zusammengesetztes Bewußtsein darstellen. Indes auch abgesehen davon, daß in einer Herrschaftseinheit, soll überhaupt in ihr von Pflicht und Gebot noch die Rede sein, das Gebie-

---

<sup>1</sup> Siehe Rehmke „Logik“<sup>1</sup>, S. 388 ff., „Logik“<sup>2</sup>, S. 94 ff.